

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

Standortbestimmung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

zur Novellierung des Rettungsassistentengesetzes

Vorbemerkung

Die Mitgliedschulen der AgRD bilden seit Anfang der 1990er Jahre erfolgreich Rettungsassistenten (RettAss) aus. Durch ihre langjährige Arbeit mussten sie die Erfahrung machen, dass die durch das RettAssG von 1989 geregelte Ausbildung zum RettAss dringend einer Revision bedarf. Von daher begrüßt die AgRD ausdrücklich alle Bestrebungen, die dieser Notwendigkeit Rechnung tragen, und möchte durch die Beteiligung an der Novellierungsdebatte mit konstruktiven Argumenten zu einer überlegten und sinnvoll strukturierten Ausbildung beitragen.

In diesem Kontext vertritt die AgRD die Auffassung, dass eine grundsätzliche Klärung der Aufgabenfelder des Rettungsassistenten innerhalb des in der Bundesrepublik Deutschland gewünschten Rettungsdienstes einschließlich der dem Rettungsassistenten zuzuweisenden Kompetenzen erfolgen muss. Die AgRD warnt davor, in einem „Schnellschuss“ eine Novellierung herbeizuführen, die vielleicht unter dem Primat ökonomischer Restriktionen die Diskussion dieser Essentials vernachlässigt.

Die AgRD erklärt zu ihrer Zielsetzung in Bezug auf die Novellierung des RettAssG von 1989:

- die Optimierung der Versorgungsqualität des (Notfall)-Patienten durch den/ die Rettungsassistenten/ -innen durch klar definierte und rechtlich einwandfreie Kompetenzstrukturen
- die Qualitätssteigerung und -sicherung der Ausbildung von Rettungsassistenten/ -innen durch eindeutig und verbindlich definierte Ausbildungsziele
- die Angleichung an geltende europäische Standards im Rettungswesen (Leitlinien der Fachgesellschaften) und
- die Etablierung einer durchgängigen berufsfachschulischen Ausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Fachministerien und Fachbehörden.

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

Im Einzelnen bezieht die AgRD wie folgt Stellung:

Berufsprofil

Nach Auffassung der AgRD - hier besteht weitgehend Zustimmung zum existierenden RettAssG - obliegt dem Rettungsassistenten die Aufgabe, „am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten, sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind unter sachgerechter Betreuung zu befördern“ (RettAssG § 3).

Einer Klärung bedarf in diesem Zusammenhang unbedingt die Frage, was darf der Rettungsassistent tun? Die AgRD hält eine genau definierte Kompetenzzuweisung an den Rettungsassistenten in der Notfallsituation für unabdingbar, damit Rechtssicherheit für das Handeln des Rettungsassistenten geschaffen wird. Die Diskussion „Notkompetenz“ vs. „Regelkompetenz“ ist unter diesem Aspekt zu einer Entscheidung zu führen.

Da die Ausübung seines Berufes für den Rettungsassistenten unter den sowohl physisch wie auch psychisch wirkenden Belastungen nicht selten zu einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit führen kann, ist auch die Schaffung der Durchlässigkeit für den Rettungsassistenten in andere medizinische Berufe zwingend erforderlich (es kann nicht nur die Einbahnstrasse von der Krankenpflege zum Rettungsdienst bestehen vgl. RettAssG § 8). Dies kann u. U. durch die Aufnahme entsprechender Inhalte in die Ausbildung und damit die Erweiterung des Qualifikationsprofils erreicht werden.

Der Beruf des Rettungsassistenten sollte auch als nichtärztlicher medizinischer Heilberuf anerkannt werden.

Seit dem Inkrafttreten des RettAssG in 1989 hat die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ in der Bevölkerung immer wieder zu Irritationen geführt: der „Assistent“ wird häufig als der Helfer des Rettungssanitäters angesehen. Auch hier muss bei der Novellierung über eine bessere eindeutige Berufsbezeichnung entschieden werden.

Zur Ausübung des Berufes des Rettungsassistenten bedarf es auch weiterhin der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde.

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

Ausbildung

Die AgRD votiert für eine Verlängerung der Ausbildung. Ein Umfang von ca. 4.500 Ausbildungsstunden wäre wünschenswert. Im Hinblick auf die geforderte Qualitätssicherung und Kompetenzerweiterung in der Qualifizierung der Rettungsassistenten müssen die Ausbildungsstunden an allen Lernorten (Schule, Klinik, Rettungswache) den Erfordernissen angepasst werden. Die Ausbildung ist nach Ansicht der AgRD als Berufsfachschulausbildung alternierend auszuführen, d. h. sie muss sowohl berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie berufspraktische Ausbildung im Betrieb (Klinik, Anästhesiepraxis, Rettungswache) umfassen, also in ein alternierendes System eingebettet sein.

Die Organisation der Ausbildung und die Verantwortung der Ausbildung liegt bei der Schule, die wiederum der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterstellt ist. Die schulischen und betrieblichen Ausbildungsphasen sollten alternierend durchgeführt werden.

Die Abschlussprüfung (staatliche Prüfung) erfolgt zum Ende der dreijährigen Ausbildung.

In die zum novellierten RettAssG neu zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehört nicht nur ein inhaltlich und zeitlich gegliederter Lehrplan für den Unterricht in der Berufsfachschule, sondern auch für die betriebliche Ausbildung in Klinik und Rettungswache müssen zumindest Ausbildungsempfehlungen mit einer zeitlichen und inhaltlichen Stoffverteilung formuliert werden.

Außerdem ist zur Sicherung der Arbeitsqualität der Rettungsassistenten eine ständige Weiterbildung mit periodischer Überprüfung der aktuellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu fordern.

Lernort Berufsfachschule

Die Berufsfachschule besitzt die staatliche Anerkennung. Sie unterliegt der Schulaufsicht der zuständigen Behörden. Neben der Schulleitung ist eine ärztliche Leitung einzurichten, es sei denn der Schulleiter ist selber Arzt. Der ärztliche Leiter muss den Fachkundenachweis „Rettungsdienst/ Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ erworben haben. Die Lehrkräfte, die die Ausbildung durchführen, müssen über die entsprechenden fachlichen und pädagogische Qualifikationen verfügen. Unter der fachlichen Qualifikation ist ein Medizinstudium, die Ausbildung zum Rettungsassistenten mit mehrjähriger Berufserfahrung, eine juristische Qualifikation oder ein einschlägiges Lehramtsstudium (Biologie/ Chemie) zu verstehen. Die pädagogische Qualifikation sollte mindestens dem Niveau

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

der in der Ausbildereignungsverordnung festgelegten pädagogischen Kenntnisse entsprechen. Alle Lehrkräfte haben sich jährlich weiterzubilden.

Die Berufsfachschule ist für den Nachweis der erforderlichen betrieblichen Ausbildungsplätze (Klinik, Lehrrettungswache) verantwortlich. Sie hat die betriebliche Ausbildung zu koordinieren und zu betreuen.

Lernort Klinik

Neben dem Lernort Klinik ist auch als Lernort eine Einrichtung zuzulassen, die Leistungen aus dem klinischen Bereich erbringt (z. B. ambulantes Operieren, Anästhesiepraxis). Dieser Lernort ist eine wichtige Schnittstelle in der Ausbildung von Rettungsassistenten. Hier lernt er unter Anleitung von kompetenten Ärzten und Pflegepersonal den „realen“ Patienten zu versorgen. Wie oben bereits gefordert, ist hierfür eine detaillierte Ausbildungsempfehlung zu entwickeln. Die Schnittstelle gewinnt dann besondere Bedeutung, wenn über die Realisierung der Durchlässigkeit in andere nichtärztliche medizinische Fachberufe für Rettungsassistenten nachgedacht wird. Die Koordination der Ausbildung in Schule und Klinik gewährleistet die Berufsfachschule.

Lernort Lehrrettungswache

Die alternierende Ausbildung zwischen Schule und Rettungswache, sowie die Einbeziehung der Ausbildung auf der Lehrrettungswache in die Zeit vor der Staatsprüfung macht ein Orientierungspraktikum überflüssig. Allerdings ist zu bedenken, ob der Besuch eines „Schnupperpraktikums“ nicht zu den Voraussetzungen zum Ausbildungszugang obligat gemacht werden sollte.

Zur Ausbildung sollten nur die Rettungswachen ermächtigt werden, die über die entsprechende sachliche und räumliche Ausstattung verfügen. Die Rettungswache kann für die Ausbildung einen im Rettungsdienst erfahrenen Notarzt, der noch aktiv am Rettungsdienst teilnimmt, als Verantwortlichen benennen. Für den Auszubildenden ist ein Praxisanleiter zu bestimmen, der neben der fachlichen Qualifikation auch über berufspädagogische Kenntnisse verfügt (s. o.). Die Auszubildenden sollten während ihrer Ausbildungszeit überwiegend auf einem Notfallrettungsmittel eingesetzt werden. Die Berufsfachschule stimmt mit der Lehrrettungswache wie mit der Klinik den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung ab.

Während der Ausbildung sind an jedem Lernort kontinuierliche Kontrollen zur Überprüfung des aktuellen Leistungsstandes des Auszubildenden durchzuführen, dazu gehört in der Phase der

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

betrieblichen Ausbildung auch das Führen eines Berichtsheftes durch den Auszubildenden.

Zulassungsvoraussetzungen

Die AgRD ist der Auffassung, dass die Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet haben sollten, damit bei der berufspraktischen Ausbildung Konflikte mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz vermieden werden können.

Mindestens der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung sind notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung.

Außerdem ist der Nachweis über die körperliche Eignung von den Auszubildenden zu erbringen, denn die Arbeit im Rettungsdienst stellt hohe Anforderungen an die körperliche Belastbarkeit. Deshalb sollte eine arbeitsmedizinische Untersuchung verpflichtend gemacht werden.

Schon zu Beginn der Ausbildung sollte vom Auszubildenden ein Führungszeugnis vorgelegt werden, um auszuschließen, dass jemand ausgebildet wird, der im Anschluss an die Ausbildung aufgrund seiner persönlichen Unzuverlässigkeit keine Berufserlaubnis erhält. Änderungen im Führungszeugnis sind der für die Ausbildung verantwortlichen Berufsfachschule unverzüglich anzuzeigen.

Übergangsbestimmungen

Wenn die Novellierung des RettAssG die angestrebte Erweiterung der Ausbildung und damit auch der Kompetenzen des Rettungsassistenten festschreibt, ist es unumgänglich für alle Rettungsassistenten, die noch nach dem „alten“ RettAssG ausgebildet wurden, eine Nachqualifizierung mit abschließender Prüfung verbindlich zu machen. Eine einfache Überführung in den neuen Ausbildungsstatus darf nicht akzeptiert werden.

Da zur Zeit (Stand Juli 2007) die Ausbildung zum Rettungssanitäter einer Überarbeitung unterzogen wird, ist deren Ergebnis zu berücksichtigen, wenn die Qualifizierung zum Rettungssanitäter auf die Ausbildung zum Rettungsassistenten angerechnet werden soll, wie bisher im § 8 RettAssG geschehen. Dies gilt besonders, wenn die Ausbildung zum Rettungsassistenten eine substantielle Erweiterung erfährt.

Arbeitsgemeinschaft Rettungsassistentenschulen Deutschland (AgRD)

Abschlussbemerkungen

Die AgRD sieht die Notwendigkeit der Revision der Ausbildung zum Rettungsassistenten als besonders dringend an und begrüßt deshalb das Novellierungsvorhaben zum RettAssG. Sie warnt aber davor, die Arbeit am RettAssG unter dem Primat der Ökonomie zu tun.

Nach Ansicht der AgRD ist in einem ersten Schritt zu klären, wie der Rettungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland unter den Aspekten von Qualität und Effizienz und der Beachtung europäischer Standards gewünscht wird. Hieraus werden die Anforderungen an die Mitarbeiter im Rettungsdienst, speziell die Anforderungen an den Rettungsassistenten, zu abstrahieren sein. Dem entsprechend kann nur die Ausbildung konzipiert und strukturiert und in einem entsprechenden Gesetz festgeschrieben werden.

Die Arbeit wird sicherlich sehr umfangreich sein, deshalb sollte sie nicht durch einen wie auch immer gearteten Zeitdruck fragmentiert werden.

Kiel, den 18. Juni 2007